



Covid-19 – Höhere Berufsbildung

Mit den Änderungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 9. Dezember 2020 wird mit der Nennung von Prüfungen in Artikel 6d eine Lücke geschlossen.

Die eidgenössischen Prüfungen (BP, HFP), die Bildungsgänge HF und NDS HF, wie auch die Vorbereitung (Module, vorbereitende Kurse) auf die eidgenössischen Prüfungen fallen neu alle unter Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26).

Das heisst konkret für:

Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Prüfungen und Anzahl Teilnehmende:

- Eidgenössische Prüfungen können nach Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 vor Ort durchgeführt werden. Dabei ist in jedem Fall ein Schutzkonzept nach Artikel 4 zu erstellen und einzuhalten.
- Zudem ist Artikel 6d Absatz 1^{bis} zu beachten. Demnach können an Prüfungen in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen. Das heisst, es soll in begründeten Fällen möglich sein, dass die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (gemäss Artikel 6 Absatz 1) überschritten wird. Dabei sind die Vorgaben zur Maskentragung und zur Einhaltung des Abstands einzuhalten. Sofern sehr viele Personen gleichzeitig anwesend sind, sind allenfalls weitere Schutzmassnahmen angezeigt (gute Lüftung, vergrösserte Abstände o.ä.). Sofern die Obergrenze von 50 Personen überschritten wird, ist keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, der Organisator muss aber auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde darlegen, warum beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist.

Höhere Fachschulen (Bildungsgänge HF und NDS HF)

Präsenzveranstaltungen (Unterricht):

- Präsenzveranstaltung an höheren Fachschulen sind nach Artikel 6d Absatz 1 grundsätzlich verboten. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Für den Unterricht als Präsenzveranstaltung gilt die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die zwingender Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden. Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.

Prüfungen und Anzahl Teilnehmende:

- Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen können nach Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 vor Ort durchgeführt werden. Dabei ist in jedem Fall ein Schutzkonzept nach Artikel 4 zu erstellen und einzuhalten.

- Zudem ist Artikel 6d Absatz 1^{bis} zu beachten. Demnach können an Prüfungen in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen. Das heisst, es soll in begründeten Fällen möglich sein, dass die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (gemäss Artikel 6 Absatz 1) überschritten wird. Dabei sind die Vorgaben zur Maskentragung und zur Einhaltung des Abstands einzuhalten. Sofern sehr viele Personen gleichzeitig anwesend sind, sind allenfalls weitere Schutzmassnahmen angezeigt (gute Lüftung, vergrösserte Abstände o.ä.). Sofern die Obergrenze von 50 Personen überschritten wird, ist keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, der Organisator muss aber auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde darlegen, warum beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist.

Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen (vorbereitende Kurse, Module)

Präsenzveranstaltungen (Unterricht):

- Die Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen (vorbereitende Kurse, Module) fallen unter die Weiterbildung.
- Präsenzveranstaltung im Rahmen der Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen (vorbereitende Kurse, Module) sind nach Artikel 6d Absatz 1 grundsätzlich verboten. Der Unterricht ist online durchzuführen.
- Für den Unterricht als Präsenzveranstaltung gilt die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die zwingender Bestandteil eines Bildungsgangs sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden. Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.

Prüfungen und Anzahl Teilnehmende:

- Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen können nach Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 vor Ort durchgeführt werden. Dabei ist in jedem Fall ein Schutzkonzept nach Artikel 4 zu erstellen und einzuhalten.
- Zudem ist Artikel 6d Absatz 1^{bis} zu beachten. Demnach können an Prüfungen in begründeten Fällen mehr als 50 Personen teilnehmen. Das heisst, es soll in begründeten Fällen möglich sein, dass die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (gemäss Artikel 6 Absatz 1) überschritten wird. Dabei sind die Vorgaben zur Maskentragung und zur Einhaltung des Abstands einzuhalten. Sofern sehr viele Personen gleichzeitig anwesend sind, sind allenfalls weitere Schutzmassnahmen angezeigt (gute Lüftung, vergrösserte Abstände o.ä.). Sofern die Obergrenze von 50 Personen überschritten wird, ist keine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, der Organisator muss aber auf Anfrage der zuständigen kantonalen Behörde darlegen, warum beispielsweise eine Aufteilung in Gruppen à 50 Personen nicht praktikabel ist.

Wichtige Hinweise

- Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gemäss Artikel 7 Covid-19-Verordnung besondere Lage gegenüber den Vorgaben nach Artikel 4 Absätze 2 – 4 (Schutzkonzept) sowie u.a. nach Artikel 6d bewilligen.
- Die Kantone können nach Artikel 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen festlegen, die zu beachten sind.

Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das SBFI gerne zur Verfügung: info.hbb@sbfi.admin.ch

Links

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): [Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen](#)
- SBFI: [Coronavirus – Informationen des SBFI](#)

09.12.2020, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung